

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Hameln

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Hameln ist eine öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Hameln. Sie steht allen Interessierten offen. Sie stellt ein breit gefächertes und zeitgemäßes Medienangebot einschließlich E-Medien zur Verfügung. Sie ergänzt die formale Bildung, indem sie eine Plattform für Menschen verschiedener Altersstufen, Herkunftsländer und Schichten zur Teilnahme und Teilhabe an der Stadt- und Wissensgesellschaft, an Kultur und lebenslangem Lernen bietet. Mit Hilfe zeitgemäßer Technologien schafft sie freien Zugang zu Kultur und Informationen. Sie fördert Lese-, Medien- und Digital-Kompetenz der Bürger*innen auf vielfältigen Wegen.

Neben der Versorgung der Menschen mit Medien und Informationen ist es die Rolle und Aufgabe öffentlicher Bibliotheken, zu ermöglichen und zu fördern, dass Menschen in Bibliotheken lesen und lernen, sich treffen und kommunizieren, etwas erleben, sich beteiligen, einbringen und selbst aktiv werden können.

- (2) Jede natürliche sowie juristische Person und Personenvereinigung ist berechtigt, die Stadtbücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Personen, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, können die Abteilung für Erwachsene benutzen. Kinder und Jugendliche unter 13 Jahren benutzen die Jugendbücherei; in Einzelfällen dürfen sie nach Rückfrage aus der Abteilung für Erwachsene entleihen.
- (4) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei Hameln und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung inklusive der aktuell geltenden Hausordnung. (Anlage 2)
- (5) Bücher und andere Medien können in der Stadtbücherei vor Ort kostenlos genutzt werden. Für die Entleihung wird ein Benutzungsentgelt nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. (Anlage 1)
- (6) Die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche ist grundsätzlich kostenlos. Die Kopiergeräte sowie die Ausdrucke von den Internet-PCs können unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, gegen Entgelt in Anspruch genommen werden. Die Stadtbücherei haftet nicht bei Verletzung der Rechte Dritter.

- (7) Für die Artothek der Stadtbücherei Hameln gilt eine eigene Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist. (Anlage 3)

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzer*innen melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzerausweis. Die Benutzer*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung inklusive der Entgeltordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung sowie dessen Personalausweis oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments im Original oder in Kopie oder ein Ausweis des Kindes oder Jugendlichen erforderlich.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzer*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Daten werden an Dritte nicht übermittelt. Die Speicherdauer richtet sich nach dem Bestehen eines Benutzerkontos. Bei Rückgabe des Benutzerausweises oder nach 36 Monaten ohne Ausleihvorgang werden alle Daten gelöscht, sofern keine Entgeltforderungen mehr bestehen. Der Datenschutz ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die/der Datenschutzbeauftragte der Stadt Hameln. Den Benutzer*innen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (4) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Der Benutzerausweis ist wahlweise für ein Jahr oder drei Monate gültig und kann durch Bezahlung des entsprechenden Entgeltes (Nr. 2-5 der Entgeltordnung) verlängert werden. Einzelfallregelungen bedürfen der Genehmigung der Büchereileitung.

- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haften die eingetragenen Benutzer*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt erhoben.
- (4) Im Falle eines dauerhaften Ausschlusses gem. § 16 ist der Benutzerausweis unverzüglich zurückzugeben. Das bereits gezahlte Jahresentgelt wird nicht erstattet.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzten Leihfristen ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher und Spiele beträgt 28 Tage, die Leihfrist für Zeitschriften, Spielfilme, CDs und Tonies beträgt 14 Tage. Bei anderen elektronischen Medien wie Games beträgt die Leihfrist 7 Tage.
- (3) Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Büchereileitung bestimmt werden. Das gleiche gilt bei Erweiterungen der Leihfrist in besonderen Einzelfällen.
- (4) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung ist bei Büchern, CDs, Spielen, Zeitschriften und anderen elektronischen Medien höchstens dreimal, möglich.
- (5) Auskünfte darüber, wer bestimmte Medien ausgeliehen oder vorbestellt hat, werden nicht erteilt.
- (6) Die Benutzer*innen haben die Medien vor der Ausleihe zu überprüfen und offensichtliche Schäden der Stadtbücherei mitzuteilen. Unterbleibt dies, gilt das Medium als unbeschädigt entliehen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Zeitungen und Präsenzbestände (Nachschlagewerke u. a.) werden nicht verliehen.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorbestellt werden. Die Büchereileitung kann dabei einzelne Medienarten ausschließen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen ein Entgelt über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, muss ein zusätzliches Säumnisentgelt nach der Entgeltordnung gezahlt werden, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Rückgabe von Medien kostenpflichtig anzumahnen.
- (2) Solange Benutzer*innen ihre geschuldeten Kosten und Entgelte nicht entrichtet haben, wird bei Überschreitung eines festgesetzten Betrages eine Ausleihsperre erteilt.
- (3) Ist eine Medieneinheit zehn Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden, ist die Stadtbücherei berechtigt, ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Bei der Ersatzbeschaffung wird neben den Beschaffungskosten für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars ein Bearbeitungsentgelt gemäß Nr.14 der Entgeltordnung erhoben.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust sind die Benutzer*innen schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzer*innen auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbücherei entstehen.

- (6) Benutzer*innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzer*innen verantwortlich sind und die sie nachzuweisen haben, zurückgebracht werden. Die Stadtbücherei ist zu verständigen.

§ 11 Schadensersatz

Bei Beschädigung müssen die Benutzer*innen die Kosten der Wiederherstellung tragen und bei Verlust die Wiederbeschaffungskosten ersetzen. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Nr. 14 der Entgeltordnung pro Medium erhoben. Einzelfallregelungen bedürfen der Genehmigung der Büchereileitung. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Benutzer*innen zur Verfügung. Die Computerarbeitsplätze können im Rahmen der im jeweiligen Einzelfall bestehenden Verfügbarkeit genutzt werden, die Nutzungsdauer und die Nutzungsentgelte können von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht:
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer*innen
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer*innen und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die den Benutzer*innen auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die den Benutzer*innen durch die Nutzung der Bücherei-arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die den Benutzer*innen durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen
- (3) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzer*innen verpflichten sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren

- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 13 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausordnung

- (1) Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal im Auftrag des Oberbürgermeisters wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Benutzer*innen haben sich so zu verhalten, dass andere Menschen nicht gestört, belästigt, beschimpft, beleidigt, diskriminiert oder in der Benutzung der Stadtbücherei bzw. in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden.
- (3) Näheres regelt die Hausordnung die Anlage (2) dieser Benutzungsordnung ist.

§ 14 Vermietung

- (1) Einzelne Räume der Stadtbücherei können an Dritte vermietet werden.
- (2) Die Vermietung erfolgt durch einen privatrechtlichen Mietvertrag.

§15 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.
- (2) Für Minderjährige übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.

§ 16 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer*innen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder zeitlich begrenzt von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Ein Hausverbot kann mit sofortiger Wirkung vom diensthabenden Büchereipersonal ausgesprochen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.05.2017 außer Kraft.

Hameln, den 24.05.2022

.....
Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister